

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 61 Stadtplanungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2016/0434-61</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 08.09.2016</p> <p>Referent: Beese Thomas</p>						
<p>Baulinien-Aufhebungsverfahren Nrn. 92 A, 65 D, 92 B, 5 D Aufhebung der Baulinienpläne Nr. 92 A - "Baulinie zwischen der Egelsee- und Nürnberger Straße" Nr. 65 D - "Baulinie für die verlängerte Marienstraße" Nr. 92 B - "Baulinienänderung an der Plattengasse" Nr. 5 D - "An der Nürnberger Straße westlich der Plattengasse" im Bereich der Oberen Gärtnerei zwischen Nürnberger Straße und Egelsee- straße, nördlich und südlich der Plattengasse</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0"> <tr> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> <td>Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>09.11.2016</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	09.11.2016	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
09.11.2016	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Aufhebung

Im Rahmen der Vorbereitung des Bebauungsplan-Konzeptes für das Bebauungsplanverfahren Nr. 236 B, das die Sicherung der Freiflächen der Oberen Gärtnerei zwischen Egelseestraße und Nürnberger Straße für gartenbauliche Zwecke verfolgt, hat sich herausgestellt, dass in diesem Bereich noch einige alte Baulinienpläne existieren.

Die Baulinienpläne sind als überholt anzusehen und stimmen mit den heutigen planerischen Zielen nicht mehr überein. Sie regeln im Wesentlichen zum Zeitpunkt deren Aufstellung geplante Straßenverläufe und treffen keine Aussagen zu Möglichkeiten der Bebauung, was die Art und das Maß der Nutzung betrifft. Allerdings könnte aus einzelnen Baulinienplänen abgeleitet werden, dass es sich dort um bebaubare Bereiche handelt, obwohl die heutigen planerischen Ziele dies nicht mehr vorsehen.

Um hier zu einer Klarstellung und Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen zu kommen, werden diese überholten Baulinienpläne auch formal aufgehoben.

Nach der Aufhebung der Baulinienpläne gelten in den jeweiligen Bereichen die Regularien des § 34 BauGB bzw. des § 35 BauGB.

2. **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.**

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werkssenats vom 21.01.2015 wurde die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des Aufhebungsplans der Baulinien Nr. 92 A, 65 D, 92 B und 5 D in der Fassung vom 21.01.2015 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 22.06.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. **Behandlung der Anregungen**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen ein:

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Wirtschaftsförderung, mit Schreiben vom 20.05.2015
2. PLEDOC GmbH, mit Schreiben vom 21.05.2015
3. Bauordnungsamt/ Abt. Denkmalpflege, mit Schreiben vom 21.05.2015
4. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, mit Schreiben vom 26.05.2015
5. Telekom Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 01.06.2015
6. Bayernwerk AG, mit Schreiben vom 08.06.2015
7. Tourismus & Kongress Service, mit Schreiben vom 08.06.2015
8. Familienbeirat / AK Wohnen und Verkehr, mit Schreiben vom 10.06.2015
9. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, mit Schreiben vom 11.06.2015
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, mit Schreiben vom 11.06.2015
11. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt, mit Schreiben vom 15.06.2015
12. Bamberger Süßholz-Gesellschaft, mit Schreiben vom 16.06.2015
13. Beirat für Menschen mit Behinderung, mit Schreiben vom 18.06.2015
14. Stadtwerke Bamberg, mit Schreiben vom 19.06.2015
15. Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V., mit Schreiben vom 22.06.2015
16. VCD-Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Bamberg, mit Schreiben vom 22.06.2015
17. Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 24.06.2015
18. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg, mit Schreiben vom 25.06.2015
19. Immobilienmanagement, mit Schreiben vom 26.06.2015
20. Zentrum Welterbe Bamberg, mit Schreiben vom 30.06.2015

B. Öffentlichkeit

Es gingen insgesamt 7 Schreiben seitens der Öffentlichkeit ein (Bürger A – G)

Die eingegangenen Stellungnahmen werden tabellarisch und anonym behandelt (Anlage 6).

4 **Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Aufhebungsbeschluss**

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen zu beschließen und für den Aufhebungsplan der Baulinien Nr. 92 A, 65 D, 92 B und 5 D in der Fassung vom 21.01.2015 mit der dazugehörigen Begründung vom 21.01.2015 den Aufhebungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form.
3. Der Bau- und Werksenat beschließt aufgrund
 - 3.1 des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
 - 3.2 der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung,
 - 3.3 der Artikel 6 Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVGI. S. 588) in der zuletzt geänderten Fassung,
die Aufhebung der Baulinien Nr. 92 A, 65 D, 92 B und 5D vom 21.01.2015, bestehend aus Aufhebungsplan, Text und Begründung vom 21.01.2015.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

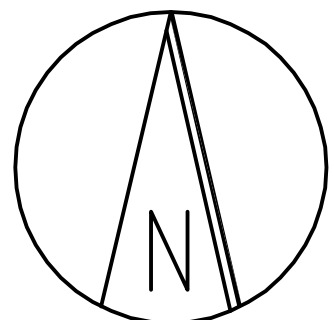
- Anlage 1 – Aufhebungsbereich
- Anlage 2 – Baulinienplan Nr. 92 A
- Anlage 3 – Baulinienplan Nr. 65 D
- Anlage 4 – Baulinienplan Nr. 92 B
- Anlage 5 – Baulinienplan Nr. 5 D
- Anlage 6 – Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Verteiler:



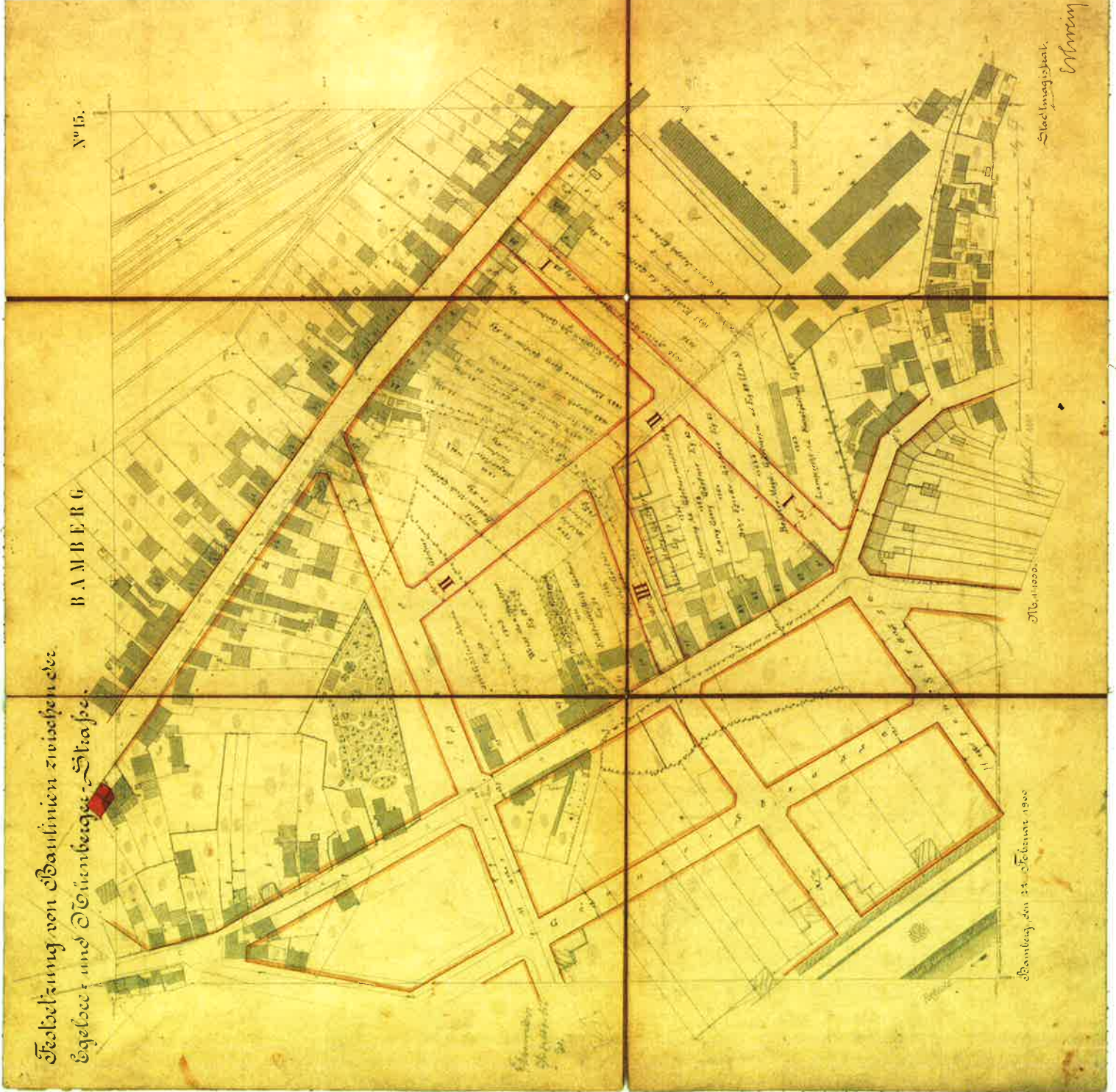
Zeichenerklärung

- - - aufzuhebende Baulinie 92 A, Rechtskraft 19.04.1900
- - - aufzuhebende Baulinie 65 D, Rechtskraft 30.05.1908
- · - · aufzuhebende Baulinie 92 B, Rechtskraft 07.01.1920
- — — aufzuhebender Baulinienplan 5 D, Rechtskraft 23.04.1954
- — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung



M 1:2500

Anlage 2



92A 47953 700

Die Königl. Regierung von Oberbayern
an den Königl. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-
amte Bamberg, den 19. April 1850

Die Königl. Regierung von Oberbayern
an den Königl. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-
amte Bamberg

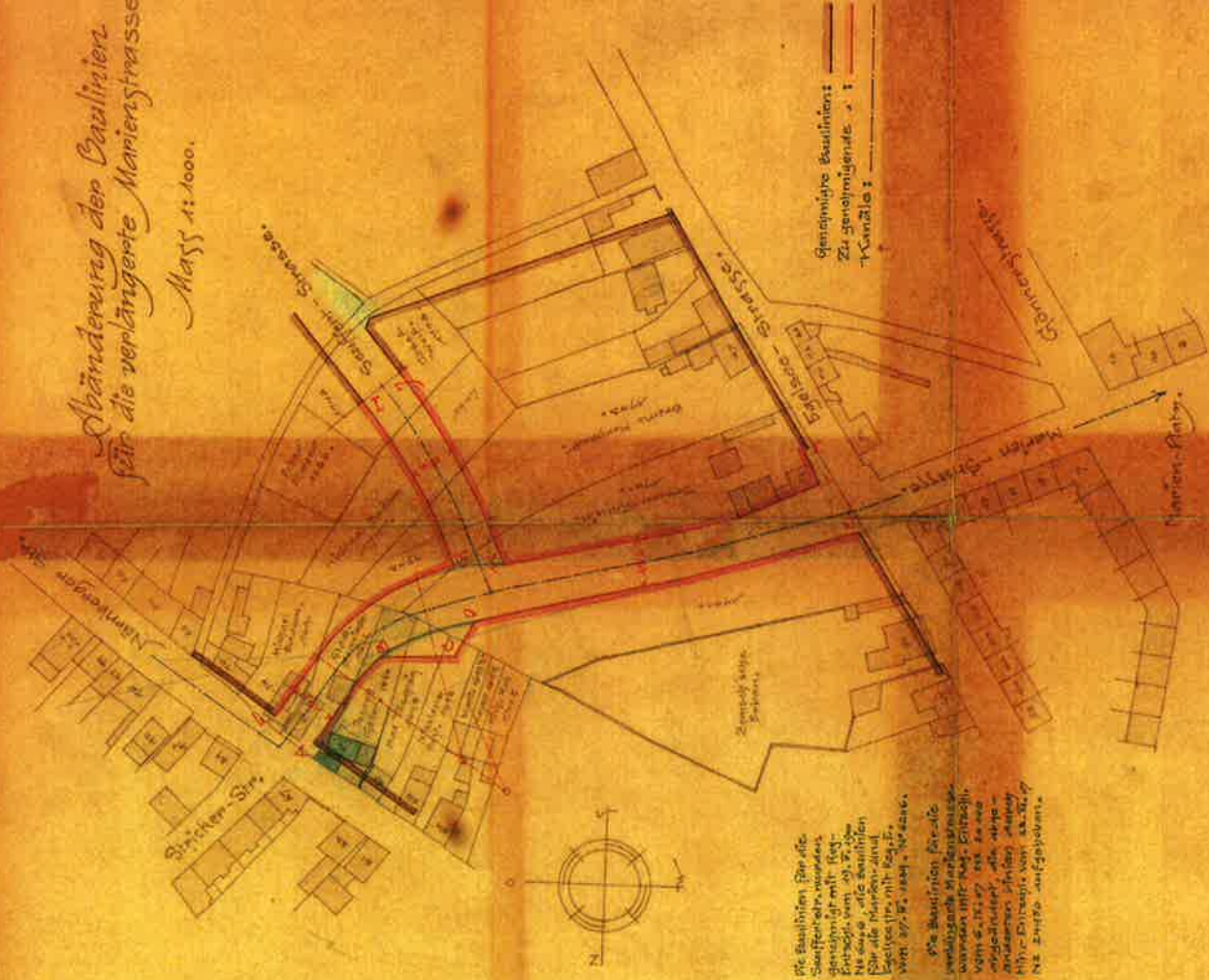
Bamberg

1850

The envelope is aged and yellowed. It features a circular postmark from Bamberg, dated April 19, 1850. The text is written in black ink, with some red ink used for the number '92A 47953 700'. The address is 'Die Königl. Regierung von Oberbayern an den Königl. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-amte Bamberg'. There is a handwritten '1850' in the bottom right corner.

Abänderung der Baulinien
für die verlängerte Marienstrasse,

Maß 1:1000.



Die Baulinien für die
Straßen sind nach
den Bestimmungen
des Bauordnungs-
gesetzes vom 1. April
1906, § 17, Abs. 1,
aufgestellt. Die
Kündle sind nach
den Bestimmungen
des Bauordnungs-
gesetzes vom 1. April
1906, § 17, Abs. 2,
aufgestellt.

Bamberg, 1. April 1906.
Stadtmaier.

Seiner.

№. 23022

(5) D (B-G)

Die Baulinien für die verlängerte
Marienstrasse zwischen Egelstr. u.
Thüringerstr., sowie für den Beginn
der Thüringerstr. in Bamberg sind,
den auf Maßgabe des im
Bamberg am 1. April 1906 im
Zusammen mit dem letzten
im Auftr. des Königl. Bauamts
am 1. April 1906 genehmigten.

Bamberg, 28. September 1906
K. Regierung von Oberfranken,
Bamberg, Ad. Zimmer.



Ad. Zimmer

Prof. Dr. E. P.
Prof. Dr. E. P.
1906

Anlage 4

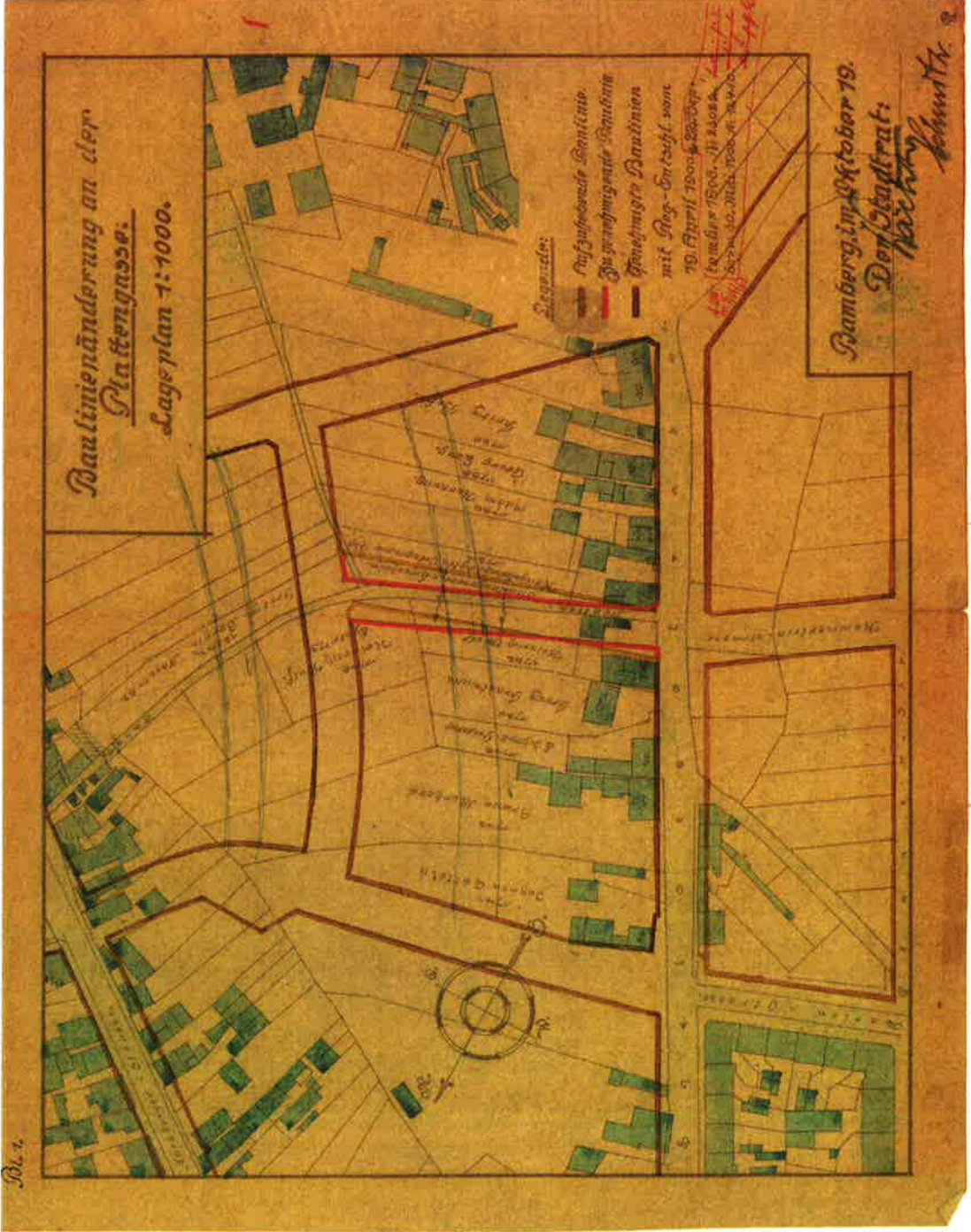
02 B

Er. 474 I.
Genehmigt mit Regierungsentscheidung
vom 7. Januar 1900 Nr. 4788 I.
Bayreuth, den 3. Februar 1900.
Regierung von Oberfranken,
Kaiser des Kaisers.



Hörsenmuth

12

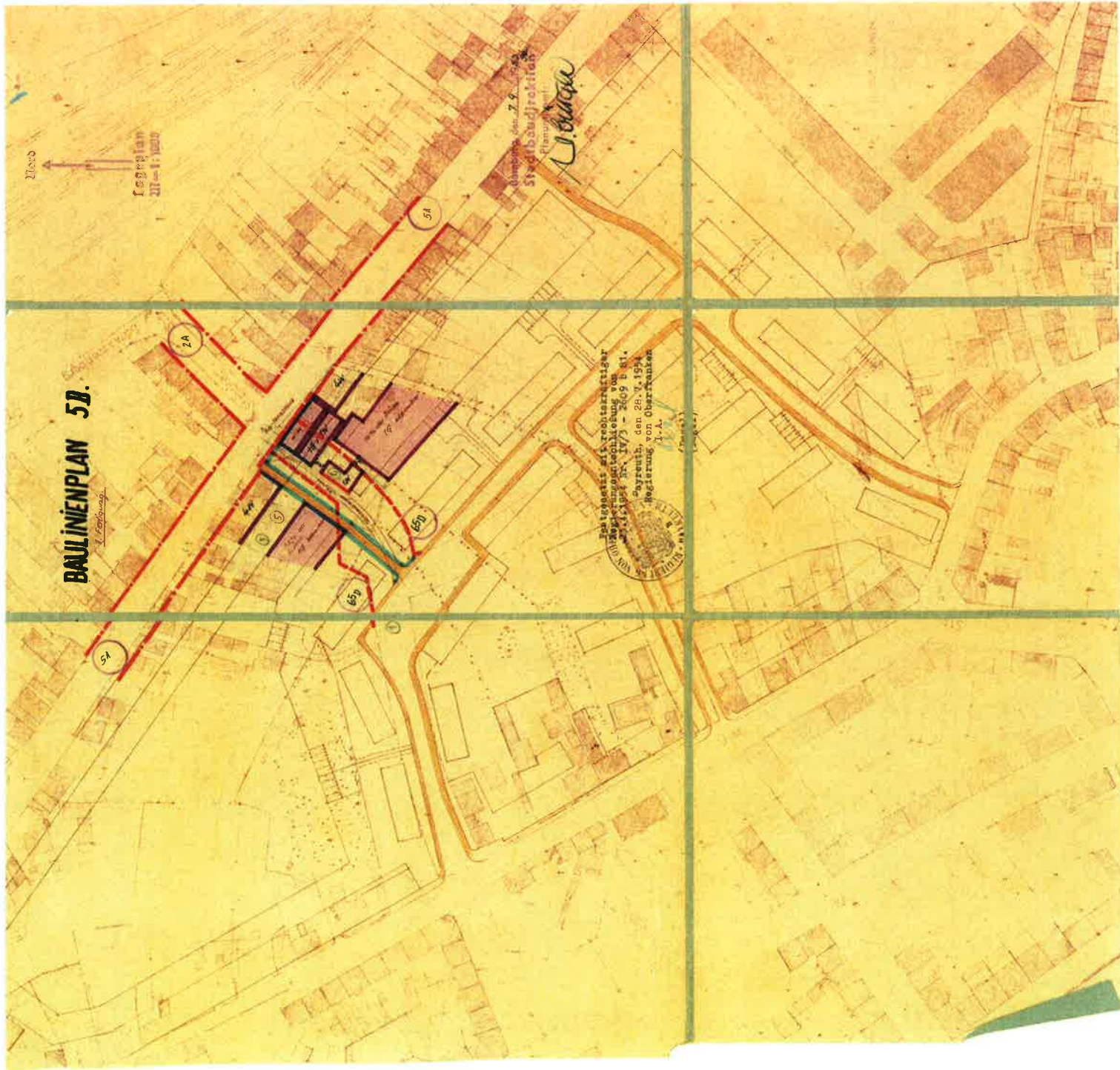


Bautlinienänderung an der
Plattenstraße.
Lageplan 1:1000.

Legende:
--- aufzuführende Bauten
— beizubehaltende Bauten
— entfernte Bauten
mit Reg.-Entschl. vom
19. April 1900, 4220/07
(Landskr. 1900, Nr. 4204
S. 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)

Bamberg, im Oktober 19.
Hörsenmuth
Schmidt

Bl. 1



Aufhebung der Baulinienpläne Nr. 92 A, Nr. 65 D, Nr. 92 B und Nr. 5 D im Bereich der Oberen Gärtnerei zwischen Nürnberger Straße und Egelseestraße, nördlich und südlich der Plattengasse

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
1.	Wirtschaftsförderung	20.05.2015	– Keine Einwände	– Kenntnisnahme;
2.	PLEDOC GmbH	21.05.2015	– Keine Versorgungsanlagen des Unternehmens in diesem Bereich vorhanden.	– Kenntnisnahme;
3.	Bauordnungsamt/ Abt. Denkmalpflege	21.05.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Aufzuhebende Baulinienpläne liegen im Bereich des unter Denkmalschutz stehenden Stadtdenkmalbereiches, Einzelbaudenkmäler befinden sich nicht innerhalb der Baulinienpläne. – Genannten Baulinienpläne sind überholt, die Planungsziele werden nicht mehr verfolgt, Aufhebung dient der Klarstellung und Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen im Vorfeld des eigenständigen Bebauungsplanes Nr. 236 B. – Aufhebung der Baulinienpläne und Bebauungsplanverfahren Nr. 236 B dient dem Schutz des Stadtdenkmals und steht damit im Einvernehmen mit den 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme; – Kenntnisnahme; – Kenntnisnahme;

Aufhebung der Baulinienpläne Nr. 92 A, Nr. 65 D, Nr. 92 B und Nr. 5 D

Stand: 09.11.2016

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Belangen des Denkmalschutzes.	
4.	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralamierung Bamberg–Forchheim	26.05.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen für Flächen für die Feuerwehr (Bay-BO und DIN 14090) sind einzuhalten. – Feuerwehruzufahrten sind vorzusehen und freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern. – Einhaltung der Richtwerte für Bemessung der Löschwasserversorgung. – Berücksichtigung, dass für besondere Objekte ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme; Im Rahmen der Baulinienaufhebung sind keine Bauvorhaben geplant.
5.	Telekom Deutschland GmbH	01.06.2015	– Keine Einwände	– Kenntnisnahme;
6.	Bayernwerk AG	08.06.2015	– Keine Einwände, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen des Unternehmens vorhanden sind.	– Kenntnisnahme;
7.	Tourismus & Kongress Service	08.06.2015	– Keine Einwände.	– Kenntnisnahme;
8.	Familienbeirat/ AK Wohnen und Verkehr	10.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Das Vorhaben, das Gärtnerland dort erhalten zu wollen, wird ausdrücklich begrüßt. – Dadurch wird ermöglicht, die Gärtnerkultur Bamberg als Teil des Weltkulturerbes auch für nachkommende Generationen zu erhalten. – Außerdem können hier vielleicht gerade Kinder an die Gärtnerei herangeführt werden. – Das Allgemeinwohl muss hier eindeutig Vorrang vor Privatinteressen haben. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme; – Ein Grundstück wird bereits durch eine Kindergarten-Gruppe genutzt. Weitere Konzepte durch AG „Urbaner Gartenbau“ in Entwicklung

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			– Anregung diese Flächen nachhaltig zu bewirtschaften und Ursprüngliches zu bewahren.	
9.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	11.06.2015	– Keine Einwände – Im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens vorhanden. Bei objektkonkreten Bauvorhaben erfolgt Stellungnahme mit Auskunft zu Leitungsbestand.	– Kenntnisnahme; – Im Rahmen der Baulinienaufhebung sind keine Bauvorhaben geplant.
10.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	11.06.2015	<u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> – Aufhebung der Baulinienpläne Nr. 92 A, Nr. 65 D, Nr. 92 B und Nr. 5 D findet die Zustimmung der Bau- und Denkmalpflege. Sie ist dem Ziel förderlich, die innerstädtischen Erwerbsgärtnerflächen der Oberen Gärtnerei als wesentlichem, strukturellen Bestandteil des Stadtdenkmals auch in Zukunft von Bebauung freizuhalten. <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> – Die Untere Denkmalschutzbehörde/Stadtarchäologie wird in Abstimmung mit der Fachbehörde eine Stellungnahme abgeben.	– Kenntnisnahme; – Kenntnisnahme;
11.	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt	15.06.2015	– Keine Einwände	– Kenntnisnahme;
12.	Bamberger Süßholz-Gesellschaft	16.06.2015	– Die Bamberger Süßholz-Gesellschaft, die von 150 Genussschein-Zeichnern unterstützt wird, begrüßt den Bebauungsplanentwurf bezüglich der Erhaltung der historischen Bamberger Gärtnerflächen bei	– Kenntnisnahme;

Aufhebung der Baulinienpläne Nr. 92 A, Nr. 65 D, Nr. 92 B und Nr. 5 D

Stand: 09.11.2016

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>gleichzeitiger Freihaltung von Bebauung.</p> <p>– Die Gesellschaft bewirtschaftet seit Herbst 2010 in der Oberen Gärtnerei eine Fläche von etwa 800 m² mit Süßholz. Das Ziel ist den innerstädtischen Süßholzanbau wieder wirtschaftlich zu betreiben und gleichzeitig brachliegende Gärtnerflächen einer sinnvollen Nutzung zu zuführen. Inzwischen bebaut die Süßholz-Gesellschaft mit wachsendem Erfolg weitere 3000 m² in der Gärtnerstadt.</p> <p>– Seit 2015 wird erste große Ernte vermarktet, der Absatz entwickelt sich vielversprechend und das zunächst kritisch beäugte Projekt ist auf gutem Weg kostendeckend zu werden.</p> <p>– Süßholz-Gesellschaft ist grundsätzlich bereit, weitere Flächen innerhalb Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzubauen, um zum Erhalt der wertvollen Freiflächen in der Bamberger Gärtnerstadt beizutragen.</p>	<p>– Kenntnisnahme;</p> <p>– Kenntnisnahme;</p> <p>– Kenntnisnahme;</p>
13.	Beirat für Menschen mit Behinderung	18.06.2015	– Keine Einwände	– Kenntnisnahme;
14.	Stadtwerke Bamberg	19.06.2015	– Keine Einwände	– Kenntnisnahme;
15.	Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V.	22.06.2015	– Keine Einwände. Die Baulinienpläne sind als überholt anzusehen und aufzuheben.	– Kenntnisnahme;

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	VCD – Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Bamberg	22.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufhebung der vorliegenden Baulinienpläne und das Bebauungsplanverfahren Nr. 236 B werden begrüßt. – Es ist ein Gewinn für Bamberg, wenn die charakteristischen Freiflächen der Oberen Gärtnerei für den urbanen Gartenbau erhalten bleiben. 	– Kenntnisnahme;
17.	Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz (Immissionsschutz)	24.06.2015	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die im B-Plan 236 B vorgesehene Fläche für die Landwirtschaft ist umgeben von Wohn- und Mischgebietsnutzungen, die Anspruch auf Gewährleistung der nach DIN 18005 sowie der nach TA-Lärm festgesetzte Immissionsrichtwerte haben. – Angesichts der kulturellen und städtebaulichen Besonderheit dieses Gebietscharakters sowie der Tatsache, dass dort seit jeher Erwerbsgartenbau betrieben wurde, erfordert diese Konstellation eine gegenseitige Rücksichtnahme, die auch weiterhin die gärtnerische Nutzung sicherstellt. – Sollten die Flächen jedoch in Kleinparzellen für eine private Nutzung aufgeteilt werden, gilt es zusätzlich die Lärmschutzverordnung der Stadt einzuhalten, wobei die Bestimmungen der einschlägigen technischen und rechtlichen Vorschriften unberührt bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme; Im Falle einer privaten, oder öffentlichen Nutzung (private Gärten, Urbaner Gartenbau) gelten die Lärmschutzverordnungen. Im Falle einer gewerblichen/landwirtschaftlichen Nutzung greift die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Kenntnisnahme; – Kenntnisnahme;

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
18.	Entsorgungs- und Baubetrieb	25.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der genannten Baulinienpläne verläuft ein Hauptkanal der städtischen Kanalisation von der Nürnberger Straße zur Egelseestraße. - Nach Auskunft Immobilienmanagement gibt es in den betroffenen Grundstücken eine eingetragene Grunddienstbarkeit für den Kanal und Rechte für Unterhaltsmaßnahmen durch die Stadt Bamberg. - Auf den Kanal kann dauerhaft nicht verzichtet werden. - Bei Aufhebung der Baulinienpläne muss sichergestellt sein, dass die bestehenden Rechte nicht ange- tastet werden. - Aus Sicht der Entwässerung wäre es sinnvoll, die Baulinienpläne für die Straßentrasse über der Kanal- trasse beizubehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme; - Kenntnisnahme; - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme; Sicherstellung des bestehen- den Rechts erfolgt durch Ausweisung eines Lei- tungsrechts verbunden mit einem Schutzstreifen zur Wartung des Kanals im Bebauungsplan Nr. 236 B. - Einer Beibehaltung der Baulinienpläne für die Straßentrasse über der Kanaltrasse wird nicht zugestimmt. Durch die Festsetzungen des im Parallelverfahren behandelten Bebauungsplan Nr. 236 B und die Ausweisung eines Leitungs- rechts wird die Kanaltrasse zukünftig ausrei- chend gesichert sein.
19.	Immobilienmanagement	26.06.2015	- keine Einwände	- Kenntnisnahme;
20.	Zentrum Welterbe Bamberg	30.06.2015	- Das Gebiet ist ein wesentliches Strukturelement des Stadtdenkmals, Teil der Gärtnerstadt, stadtbild-	- Kenntnisnahme;

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>prägend und befindet sich innerhalb der Pufferzone der Welterbestätte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baulinien sind überholt und stimmen mit den heutigen Zielen der Stadtentwicklung nicht mehr überein. - ZWB begrüßt die Entscheidung die alten Baulinien aufzuheben und diesen Bereich auch zukünftig von Bebauung freizuhalten. - Damit wird die geplante Sicherung der innerstädtischen Gärtnerflächen in der Oberen Gärtnerei weiter vorangetrieben. 	
B. Öffentlichkeit				
1.	Bürger A	16.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Töchter werden den nicht lukrativen Gemüsebaubetrieb nicht weiter führen. - Grundstück ist maschinell nicht rentabel zu bewirtschaften; - Durch Stadt verursachte Versiegelung hat zu Absinken des Grundwasserspiegels geführt; - Bewässerung mit Stadtwasser ist finanziell nicht tragbar; - Gewächshaus kann wegen desolaten Zustands nicht mehr für Erwerbsgartenbau genutzt werden - Für eine eventuelle Verpachtung ist kein Zugang vorhanden. Fremde Personen sollen das Grundstück nicht betreten. - Aufgrund nicht zulässiger Einfriedungen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme; Anregungen werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 236 B im Zuge Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt. Für das Aufhebungsverfahren keine relevanten Anregungen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Diebstahl und Verunreinigungen befürchtet;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Grundstück ist seit über 100 Jahren in Familienbesitz und wird keinesfalls veräußert; - Grundstück soll an Töchter vererbt werden und als Altersvorsorge dienen; - Deshalb ist es vorstellbar das Grundstück in Zukunft zur Wohnbebauung zu nutzen; 	
2.	Bürger B	18.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - unterstützt als Mitglied des Vorstandes des Fördervereins zur Nachhaltigkeit der Landesgartenschau die Initiative, den Gartenbau in der Stadt Bamberg zu sichern, Brachfläche zu aktivieren, um u.a. auch den für Bamberg traditionellen Süßholzanbau wieder weiterzuentwickeln. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme;
3.	Bürger C	18.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - nicht bebaute Flächen Egelseestraße/Plattengasse sollen weiterhin frei bleiben - bereits bebaute Grundstücke (ohne gärtnerische Nutzung) sollen für Umbau/Anbaumöglichkeiten/Nutzung erneuerbarer Energien aus dem Bebauungsplankonzept herausgenommen werden. - Weiterhin Möglichkeit der Zufahrt mit KFZ für Anwohner der Plattengasse im Verfahren ergänzen - Planungsrechtliche Sicherstellung des Sportplatzes, dass dort keine zusätzliche Bebauung stattfindet - Sportplatz bereits Ausgleichfläche für andere Bau- 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme; - Der Geltungsbereich des im Parallelverfahren behandelten Bebauungsplans Nr. 236 B umfasst die momentanen und zu erhaltenden Freiflächen zwischen Nürnberger Straße und Egelseestraße. Bestehende Wohnbebauung wird nicht tangiert. - Zufahrt für Anwohner der Plattengasse weiterhin möglich, Plattengasse zum Teil aus oben genanntem Geltungsbereich herausgenommen. - Rückwärtiger Bereich der Flur Nr. 1738 wird in den oben genannten Geltungsbereich mit aufgenommen und als private Grünfläche pla-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			maßnahmen?	nungsrechtlich gesichert.
4.	Bürger D	18.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan-Entwurf wird aus kulturhistorischer Sicht begrüßt - der UNESCO-Welterbe Titel ist gerade auch wegen der einzigartigen Strukturen der Gärtnerstadt verliehen worden. Diese sind zu erhalten. Wirksamer Schutztitel ist der nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz - Die Bamberger „Gärtnerei“ ist als immaterielles Kulturerbe im Landesverzeichnis des Staatsministeriums aufgeführt - dies unterstreicht die enorme kulturelle Bedeutung des Gärtnerwesens - Das Gärtnerwesen wird bis heute im fraglichen Geltungsbereich betrieben - Das Gärtnerwesen war noch vor wenigen Jahrzehnten auf die innerstädtischen Hausgärten angewiesen; Diese hatten die Funktion der Vorkultur für die Freilandgärtnerei - Wandlungsprozesse der Strukturen hin zur Errichtung von Glas- und Folienhäusern repräsentieren heute die Bamberger Gärtner und sind erhaltungsbedürftig - Plattengasse bietet sehr gute Basis als rückwärtiger Erschließungsweg durch externe Pächter - Zum Erhalt der Bamberger Gärtnerei steht eine vitale Weiterentwicklung, auch durch neue gesellschaftliche Gruppen, über struktureller Konservierung 	- Kenntnisnahme;

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Umfragen der Einwohner von Bamberg Stadt und Land bestätigen die Wichtigkeit der Gärtnerkultur im Welterbe - weltweite Anerkennung der einzigartig erhaltenen Strukturen der Bamberger „Gärtnerei“ 	
5.	Bürger E	20.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sicherung der Freiflächen der oberen Gärtnerei für gartenbauliche Zwecke wird grundsätzlich zugestimmt. - Auf einen Nord-Süd-Weg in der Mitte der Fläche sollte verzichtet werden, da alle Anlieger einen ausreichenden Zugang durch ihre Hausdurchfahrten haben. - Die Nutzung der Freifläche sollte aus Denkmalschutzgründen nur für gartenbauliche Zwecke, weniger für Obstbäume zugelassen sein. - An der Egelseestraße (Nähe Marienstraße) könnten Einfamilienhäuser im Stil aller Gärtnerhäuser ein Ausgleich für entgangene Bauflächen möglich sein. - Die früher vorgesehene Fortführung der Bebauung an den Giebel des Wohnhauses Egelseestr. 99 (Fl. Nr. 1763) sollte möglich sein. Durch einen Anbau könnte eine Stabilisierung des Giebels erreicht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme Für das Aufhebungsverfahren keine relevanten Anregungen.
6.	Bürger F	22.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Bitte, für die eigenen Grundstücke die 4-geschossige Wohnbebauung und die eingeschossige Gewerbebebauung übernehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme; Erwähnte Grundstücke befinden sich nach Aufhebung der Baulinienpläne außerhalb des Geltungsbereichs des laufenden Bebauungsplanverfahren 236 B. Baugesuche in

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				diesem Bereich sind künftig nach § 34 BauGB zu beurteilen.
7.	Bürger G	24.06.2015	– Hinweis auf ein im Grundbuch eingetragenes Geh- und Fahrrecht für das Grundstück Nürnberger Straße 72a. Das Geh- und Fahrrecht geht über das Gebiet der bestehenden Tankstelle und darf auch mit dem vorgesehenen Wegfall der Baulinien nicht beeinträchtigt werden.	– Kenntnisnahme; Durch das Aufheben bestehender Baulinienpläne werden im Grundbuch eingetragene private Geh- und Fahrrechte nicht tangiert.